

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder (Erbrechtsgleichstellungsgesetz – ErbGleichG) – Drucksachen 13/4183, 13/8510, 13/8799, 13/9083 –

hier: Einspruch gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 719. Sitzung am 28. November 1997 mit der Mehrheit seiner Stimmen beschlossen, gegen das vom Deutschen Bundestag am 25. September 1997 verabschiedete Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes mit folgender Begründung Einspruch einzulegen:

Begründung

Der Bundesrat hält es für dringend geboten, auch die vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kinder in erbrechtlicher Hinsicht den ehelichen Kindern gleichzustellen.

Dies leistet der Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages nicht, weil er Artikel 12 § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (NehelG) unberührt läßt.

Die Folge ist eine doppelte Ungleichbehandlung:

- Zum einen wird den vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kindern nach wie vor jede Form einer auch nur annähernden erbrechtlichen Gleichstellung mit ehelichen Kindern verwehrt. Ihnen steht noch nicht einmal der durch das NehelG 1969 eingeführte „Erbersatzanspruch“ gegenüber den Erben ihres Vaters zu.
- Zum anderen wird in dieser Frage die deutsche Teilung noch auf Generationen als innerdeutsche Rechtszersplitterung fortwirken. Das Zivilgesetzbuch (ZGB) der ehemaligen DDR hatte nämlich die volle Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder verwirklicht. Weil diese Regelung nach dem Einigungsvertrag für vor dem Beitritt geborene Kinder dort ansässiger Väter beibehalten wurde (vgl. Artikel 235 Abs. 1 BGB), würde die Beteiligung eines nichtehelichen Kindes am Nachlaß seines Vaters noch auf lange Zeit davon abhängen, wo sein verstorbener Vater am 2. Oktober 1990 seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Angesichts der gestiegenen Mobilität auch der Bevölkerung im Beitrittsgebiet wird dieses Rechtsanwendungsproblem sich insbesondere auch für Behörden und Gerichte in den „Altländern“ stellen.

Demgegenüber kann nicht mit der Entwurfsbegründung (Drucksache 13/4183, zu Artikel 1 Buchstabe c, Doppelbuchstabe cc) eingewandt werden, daß eine Gleichstellung „die Väter solcher Kinder sowie Ehegatten und eheliche Abkömmlinge dieser Väter nach über 40 Jahren unversehens mit Pflichtteilsansprüchen konfrontieren“ würde, „die sie bei ihren vermögens- und erbrechtlichen Dispositionen nicht berücksichtigt haben.“ Denn dieses Vertrauen war niemals uneingeschränkt schutzwürdig, wie sich bereits daran zeigt, daß das Bundesverfassungsgericht das NehelG 1969 lediglich als „noch verfassungsgemäß“ ansah (BVerfGE 44, 1, 22). Daß schließlich – so das Bundesverfassungsgericht an anderer Stelle (BVerfGE 44, 1, 30) – es „lebensfern“ wäre, „der möglichen Erbberechtigung eines nichtehelichen Kindes aufgrund einer künftigen Gesetzgebung Einfluß auf das Verhalten der Eltern im Zeitpunkt der Zeugung einzuräumen“, liegt auf der Hand.

